

Beschlussvorlage	5910/2020	Fachbereich 3 Herr Schlich
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu Gunsten der Errichtung einer Versickerungsanlage für die Niederschlagswasserbewirtschaftung im Außenbereich, Gemarkung Mayen, Flur 29, Parzelle 21/1		
Beratungsfolge	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt die Niederschlagsbewirtschaftungsplanung für den geplanten Hennenstall im Außenbereich (Gemarkung Mayen, Flur 29, Flurstück 21/1) zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung,</u>					
<u>Wirtschaft und Digitales</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Ein ortsansässiger Mayener Landwirt begehrt die Errichtung eines Hennenstalls im Distrikt „Im Mayererheckstück“ (Gemarkung Mayen, Flur 29, Flurstück 21/1). Hiermit einher geht der Bedarf einer Niederschlagswasserbewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers, welches durch den Hennenstall anfällt. Das unbelastete Niederschlagswasser soll gem. Landeswassergesetzes (LWG) und Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach Möglichkeit an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht werden. Um dem gerecht zu werden ist eine objektnahe Versickerung in einer ausreichend dimensionierten Versickerungsmulde vorgesehen. Genehmigungsbehörde für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist die Obere Wasserwirtschaftsbehörde (SGD-Nord, Koblenz). Der Bauherr hat bei vorgenannter Behörde Mitte Dezember 2019 den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. § 14 LWG zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über eine Mulden-Versickerung auf dem vorgenannten Grundstück beantragt. Die Obere Wasserwirtschaftsbehörde hat die Stadtverwaltung Ende Februar 2020 kontaktiert und diese gebeten das gemeindliche Einvernehmen zum in Rede stehenden Antrag gem. § 36 BauGB herzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung kann der geplanten Muldenversickerungsanlage, welche ca.200 m nordöstlich des Geisbüschhofes vorgesehen ist, das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da gem. Antrag die Versicherungsfähigkeit sowie eine ausreichende Dimensionierung der Versickerungsmulde gegeben ist und eine schadlose Niederschlagswasserbewirtschaftung damit einhergehen kann. |

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Kosten trägt der Bauherr

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine

Anlagen:

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über eine Muldenversickerung |